

**RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2016**

<b>Sachgebiet:</b>	Personalwesen
<b>Inhalt:</b>	Gewährung von Geldaushilfen
<b>Ergeht an:</b>	Direktionen der mittleren und höheren Schulen Schulpsychologische Beratungsstellen Pflichtschulinspektor/-innen Bedienstete des Landesschulrates für Tirol

Den Bediensteten (Lehr- und Verwaltungspersonal) können bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen Geldaushilfen für folgende Anlassfälle gewährt werden (§ 23 Abs. 3 Gehaltsgesetz bzw. § 25 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz):

- **Zahnarztkosten**
- **Kosten für Hörgeräte**
- **Begräbniskosten für nahe Angehörige**
- **Kosten für Sehbehelfe**

1. Die Höhe der zu gewährenden Geldaushilfe ergibt sich unter Zugrundelegung folgenden Berechnungsschlüssels: als Bemessungsgrundlage kommt der tatsächliche Aufwand, höchstens jedoch ein Betrag von:

- € 2.050,00 bei Zahnarztrechnungen
- € 2.050,00 bei Hörgeräten
- € 1.500,00 bei Begräbniskosten
- € 300,00 für Sehbehelfe

in Betracht.

2. Bis zu einem Familiennettoeinkommen von unter 1.150,00 EUR werden 50 % des Aufwandes ersetzt. Ab einem Familiennettoeinkommen von 1.150,00 EUR ist ein prozentueller Selbstbehalt vom Nettoeinkommen anzuwenden.

Unter Familiennettoeinkommen (= Berechnungsgrenze) wird das monatliche Gesamtnettoeinkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes beider Ehegatten, eingetragener Partner bzw. Lebensgefährten ohne Sonderzahlungen verstanden. Zum Gesamtnettoeinkommen zählt jedenfalls auch der Empfang von Unterhaltsleistungen sowie von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Allfällige Einkommen von Kindern zählen nicht zum Familiennettoeinkommen.

Für jedes Kind, für das ein Kinderzuschuss gebührt, wird die monatliche Berechnungsgrenze um 250,00 EUR, für jedes behinderte Kind um 500,00 EUR vermindert. Weiteres wird diese Grenze

für nicht berufstätige Ehegatten, eingetragene Partner bzw. Lebensgefährten um 170,00 EUR vermindert. Desgleichen sind auch Unterhaltsleistungen für frühere Ehegatten (eingetragene Partner) bzw. für Kinder im Ausmaß der oben genannten Beträge von der Berechnungsgrenze abzuziehen. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Nettoeinkommen (Berechnungsgrenze) von 1.150,00 EUR 10 % und erhöht sich für jeden folgenden Betrag von 75,00 EUR linear um 2 % (z.B. bei 1.225,00 EUR 12 %, bei 1.300,00 EUR 14 % usw.). Ausbezahlt wird in diesen Fällen 50 % des um den Selbstbehalt verminderten Aufwandes nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Aufwand minus Selbstbehalt}}{2} = \text{Aushilfe}$$

Die sich auf Grund des Berechnungsschlüssels ergebenden Beträge sind auf den nächsten Betrag von 5,00 EUR aufzurunden.

3. Wird dem Antragsteller/der Antragstellerin oder dessen Ehegattin/Ehegatten, eingetragener Partnerin/eingetragenen Partners bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährten aus demselben Anlassfall eine Zuwendung von dritter Seite (anderer Dienstgeber, Privatversicherung) gewährt, vermindert sich der Aufwand um diesen Betrag. Ist sowohl die Ehegattin als auch der Ehegatte, die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner bzw. die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte im Bundesdienst tätig, so kann eine Geldaushilfe für Ausgaben der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners bzw. der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten nur dann gewährt werden, wenn der/die unmittelbar betroffene Bundesbedienstete selbst ein Ansuchen gestellt hat und dieses entweder negativ oder in einem Ausmaß, das unter den im Punkt 1 genannten Beträgen liegt, behandelt wurde. Im letzteren Fall kann nur der Differenzbetrag gewährt werden.  
Für Ausgaben, die für Kinder anfallen, können Geldaushilfen dann gewährt werden, wenn für das Kind ein Kinderzuschuss gebührt.
4. Die gegenständlichen Richtlinien finden auch auf Lehrlinge und Verwaltungspraktikant/-innen ihre Anwendung.
5. Geldaushilfen aus anderen als den genannten Anlassfällen können nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Ministerium. Den diesbezüglichen ausführlich zu begründenden Anträgen sind die erforderlichen Nachweise (Rechnungen, Bestätigungen über Zuwendungen von dritter Seite) und eine Bestätigung über die Höhe des Familiennettoeinkommens anzuschließen und im Dienstweg einzureichen.
6. Eine Geldaushilfe ist nur dann zu gewähren, wenn der Antrag von der Bediensteten/vom Bediensteten **innerhalb von sechs Kalendermonaten – ab Rechnungsdatum** - bei der Dienststelle geltend gemacht/eingbracht wird. Bei Überschreitung dieser Frist wird der Antrag auf Geldaushilfe ausnahmslos abgelehnt. Maßgeblich für den Fristenlauf ist das Datum des Einlaufstempels der Dienststelle.

Beispiel 1:

Für einen Sehbehelf wird eine Geldaushilfe beantragt. Die Rechnung war datiert mit 15. Mai 2015. Der Antrag muss spätestens am 15. November 2015 in der Dienststelle aufliegen.

Beispiel 2:

Für eine Zahnregulierung waren in Folge mehrere Termine erforderlich (so z.B. 23. Mai, 28. Mai sowie 3. Juni 2015). Die Rechnung wurde datiert mit 3. Juni 2015. Der Antrag muss spätestens bis 3. Dezember 2015 bei der Dienststelle eingelangt sein.

Beispiel 3:

Für einen Sehbehelf wird eine Geldaushilfe beantragt. Die Rechnung war datiert mit 15. Mai 2015. Der Antrag weist zwar das Datum 15. November 2015 auf, der Antrag selbst ist jedoch erst am 18. November 2015 (Datum Einlaufstempel!) bei der Dienststelle eingelangt. Der Antrag auf Geldaushilfe ist daher abzulehnen.

Es wird ersucht, dieses Rundschreiben den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. Nach wie vor gilt das bisher verwendete Antragsformular, welches in der Formularsammlung auf der Homepage des Landesschulrates für Tirol zu finden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin:  
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER